

Die BWVI informiert

Neue Quittungsangaben

Nach Übergang der Verkehrsgewerbeaufsicht in die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) müssen die Quittungen folgende neue Angaben enthalten:

Taxenaufsicht

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Verkehrsgewerbeaufsicht

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Fax: 040/42840-2247

E-Mail: verkehrsgewerbeaufsicht@bwvi.hamburg.de

Internetauftritt überarbeitet

Ab sofort finden Sie unter www.hamburg.de/taxi nicht nur Ihre Ansprechpartner und Formulare, sondern auch aktuelle Information und Wissenswertes (beispielsweise die neue Taxenordnung, alle Jahresberichte zur wirtschaftlichen Situation des Gewerbes uvm.)

Neuer Tarif

Der Hamburger Senat hat die Anpassung des Taxentarifs zum 1. August 2011 beschlossen und ist dem im Arbeitskreis erarbeiteten Erhöhungsvorschlag gefolgt. Der neue Tarif sieht wie folgt aus:

Beförderungsentgelte für Taxenfahrten in Hamburg

Grundpreis für jede Fahrt	EUR 2,80
Kilometerpreis 1. - 4. Kilometer	EUR 1,93
Kilometerpreis 5. - 10. Kilometer	EUR 1,83
Kilometerpreis ab dem 11. Kilometer	EUR 1,34
Wartegeld ab 60 Sekunden Stillstandzeit und nur für den Teil der Stillstandzeit, der über 60 Sekunden hinausgeht Je Stunde	EUR 25,00
Zuschläge: Großraumtaxe (mehr als vier Fahrgäste)	EUR 5,00
Bei Fahrten durch den St. Pauli-Elbtunnel sind die Tunnelgebühren vom Fahrgast zu erstatten. Das Gleiche gilt für die bei Anfahrten und Rückfahrten durch diesen Elbtunnel entstehenden Tunnelgebühren.	

Der Senat hat auch beschlossen, dass zur Erprobung neuer Tarifformen nunmehr nicht mehr lediglich ein Zeitraum von nur sechs Monaten, sondern 24 Monaten zur Verfügung steht (Änderung § 2 Abs. 11 Taxenordnung).

Die Verkehrsgewerbeaufsicht steht am Mittwoch, den 17. August 2011 wegen einer Personalversammlung nicht zur Verfügung. Ebenfalls bleibt die Behörde am Donnerstag, den 1. September 2011 wegen einer dienstlichen Veranstaltung geschlossen. Der Bereich „Ordnungswidrigkeiten“ im 1. Stock der Stadthausbrücke 8 bleibt wie üblich offen.

Unverständliche Verkleinerung vom Taxi-Posten Altona

Am 22. Juli erreichte uns die Nachricht, dass der Taxiposten Bahnhof Altona (Paul-Nevermann-Platz) mit Datum vom 21.07.2011 vom Polizeikommissariat 21 neu geregelt wurde. Bisher war es üblich, dass die Vertreter der Verbände zu einem Ortstermin eingeladen wurden, um über beabsichtigte Veränderungen zu beraten. Zu dieser Veränderung hätte es vom LHT keine Zustimmung gegeben. Kommentar der Straßenverkehrsbehörde:

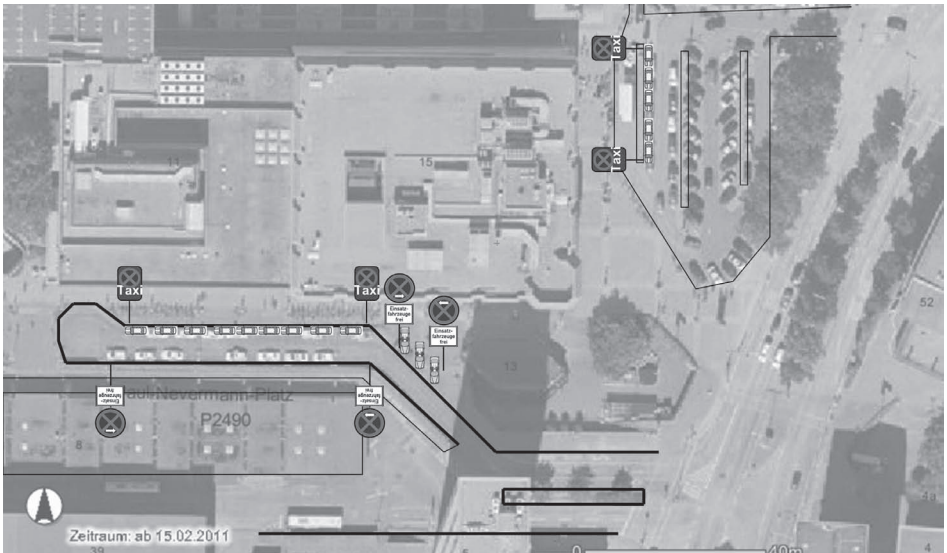
Auf Grund massiver Beschwerden der Bundespolizei, des ÖPNV(Linienbusverkehr) und eigenen Feststellungen war es zwingend erforderlich, für alle Verkehrsteilnehmer eine rechtssichere und allgemeinverträgliche Maßnahme zu erarbeiten und anzuordnen.

Offen bleibt die Frage, was sich die Verantwortlichen unter allgemeinverträglich vorstellen. Bisher konnten die ankommenden Fahrgäste mit ihrem Gepäck vom Bahnhofsausgang direkt in das erste Taxi einsteigen. Jetzt müssen sie bis zur vorherigen Kehre laufen, um an das erste Taxi zu kommen. Der bisherige Modellversuch der Aufstellung der Fahrzeuge in verkehrter Richtung hat bisher sehr gut geklappt und nicht zu Unfällen geführt. Es ist ein Unding, dass für Einsatzfahrzeuge der Polizei an einem Bahnhof wie Altona mehr Plätze vorhanden sind, als für die Reisenden, die ein Taxi benutzen möchten.

In der Begründung heißt es: **Die Maßnahme wurde einvernehmlich mit dem Bezirksamt Altona und der Bezirksversammlung Altona (Verkehrsausschuss) abgestimmt.** Kann es möglich sein, dass diese Leute die Gegebenheiten am Altonaer Bahnhof überhaupt nicht kennen und von dort noch nie mit dem Taxi gefahren sind? Für einen so großen Bahnhof sind 9 Stellplätze für Taxen einfach zu wenig. Wenn die Taxibehörde einen Mindestumsatz pro Taxi fordert ist sie auch verpflichtet, an geeigneten Stellen für genügend Stellflächen zu sorgen. Wenn ein Taxi über die ausgeschilderte Begrenzung steht ist es unerlaubte Bereitstellung und wird mit einem Bußgeld bestraft.

Wir werden versuchen, darüber noch mal mit den zuständigen Stellen zu reden.

Helmuth Schultze



Die NEUE Unfallverhütungsvorschrift der DGUV Vorschrift 2

Seit 2011 gibt es eine NEUE Unfallverhütungsvorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Die Berufsgenossenschaft BG Verkehr hat dazu die Vorschrift 2 erlassen, nach der alle Unternehmen mit Beschäftigten verpflichtet sind, gem. Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) einen Betriebsarzt (BA) und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) schriftlich zu bestellen.

Für **Unternehmen bis zu 10 (zehn) effektiven Beschäftigten*** ist es in der Regel ausreichend, wenn BA oder Sifa für die GRUNDBETREUUNG alle 4 (vier) Jahre das Unternehmen beraten und bei der Gefährdungsbeurteilung bzw. Aktualisierung (und ggf. bei der Durchführung von regelmäßigen Unterweisungen) unterstützt (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG § 11). Feste Einsatzzeiten für BA und Sifa sind dafür nicht vorgeschrieben. Die Beschäftigten sind zu informieren, welche/r BA und Sifa für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit anzusprechen sind.

Der/Die Unternehmer/In muss über Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die abgeleiteten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind. Solche Unterlagen können die Berichte nach § 5 der DGUV Vorschrift 2 sein.

Kosten hierfür hat der/die Unternehmer/In zu tragen, werden aber nicht allzu hoch sein, wenn es eine Rahmenvertrags - Lösung mit angeschlossenen Unternehmen gibt, und z.B. von einem/r (Berufs-)Verband oder Zentrale günstige Konditionen ausgehandelt wurden.

Ist bei besonderem Bedarf und/oder aus gegebenem Anlass eine anlassbezogene betriebsärztliche Betreuung, eine zusätzliche Beratung durch Betriebsarzt (BA) u./o. Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) erforderlich, z.B. bei möglichen Gefährdungen nach Umgestaltung von Arbeitszeit-, Pausen- und Schichtsystemen oder sollen Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Beurteilungen oder Beratungen durchgeführt werden, entstehen zusätzlich Kosten, die der/die TAXI - Unternehmer/In nach Aufwand zu bezahlen hat.

Für **Unternehmen mit mehr als 10 (zehn) effektiven Beschäftigten*** gilt für die GRUNDBETREUUNG nach der DGUV Vorschrift 2 der § 2 (3) und Anlage 2: demnach sind Unternehmen verpflichtet, BA und Sifa mit einer gemeinsamen Einsatzzeit (schriftlich!) zu bestellen. Für TAXI - Unternehmen mit dem WZ 2008 Kode 43.2 Personenbeförderung im Landverkehr, beträgt die gemeinsame Einsatzzeit 0,5 Stunden pro Beschäftigte und Jahr.

Zusätzlich ist immer ein noch erforderlicher, betriebsspezifischer Teil der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gem. Anlage 2, Anhang 4 vertraglich zu verabreden. Die dafür erforderlichen Einsatzstunden sind betriebsspezifisch für BA und Sifa getrennt zu ermitteln. Dabei ist zu beachten, dass BA und Sifa möglicherweise unterschiedliche € - Stundensätze berechnen - und der jeweils günstigere Leistungserbringer gewählt werden sollte.

Für **Unternehmen mit mehr als 20 (zwanzig) effektiven Beschäftigten*** ist es nach dem ASiG § 11 vorgeschrieben, auch noch eine vierteljährliche Arbeitsschutzausschuss (ASA) - Sitzung abzuhalten, an der sowohl TAXI - Unternehmer/In bzw. ein verantwortlicher

Vertreter / Geschäftsführer, Sicherheitsbeauftragte des Unternehmens, Betriebsarzt (BA) und Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) teilzunehmen haben (- und Personalrat/-Vertretung, sofern es diese/n gibt).

Die DGUV Vorschrift 2 ermöglicht aber auch für **TAXI - Unternehmen bis zu 30 (dreißig) effektiven Beschäftigten***) eine so genannte ALTERNATIVE bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung.

Dafür muss sich der/die TAXI - Unternehmer/In - bzw. ein/e mit Pflichtenübertragung beauftragte/r Mitarbeiter/In - in einem Seminar-Kurs von 2 mal 3 Stunden Präsenz (!) qualifizieren (motivieren und informieren lassen) und spätestens alle 4 (vier) Jahre Fortbildungsmaßnahmen absolvieren.

Eine Teilnahmebescheinigung zum Nachweis gegenüber der BG Verkehr wird ausgestellt. Betreuung, Beratung, Unterstützung von BA und/oder Sifa zu Belangen der Arbeitssicherheit sind dann nur noch bei besonderem Bedarf erforderlich.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz sind nicht in der GRUNDBETREUUNG enthalten aber vom/von der TAXI - Unternehmer/In zu veranlassen und müssen alle 5 Jahre bis zum 40. Lebensjahr, alle 3 Jahre ab dem 40. und jedes Jahr nach dem 60. Lebensjahr des/der beschäftigten TAXI-Fahrer/In wiederholt werden.

Diese Untersuchungen (G 25 für Beschäftigte mit Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten) sind zwar nicht gesetzlich oder berufsgenossenschaftlich verpflichtend vorgeschrieben, sind aber erforderlich! (BGV A1 § 7, Grundsätze der Prävention) Wie könnte sonst der/die TAXI - Unternehmer/In als zur Verantwortung verpflichtete/r Arbeitgeber/In z.B. zum Zeitpunkt einer neuen Einstellung / Beschäftigung eines/einer TAXI-Fahrer/In wissen, ob die gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit besteht?

Ist eine Untersuchung für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF) für den persönlichen „P - Schein“ vom Betriebsarzt durchgeführt worden, entspricht der Untersuchungsumfang dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 25 (Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten) und kann - zweckmäßigerweise für den/die Arbeitgeber/In - gleich mit bescheinigt werden.

Denn in der Regel trägt der/die Antragsteller/In die Kosten für die FzF-Untersuchung für den „P-Schein“, für die Fahrerlaubnisbehörde selbst.

*) für die Berechnung der **effektiven Beschäftigtenzahl** sind Teilzeitbeschäftigte mit bis zu 20 Wochen-Stunden (Wo/Std.) mit dem Faktor 0,5, mit bis zu 30 Wo/Std. mit dem Faktor 0,75 zu berücksichtigen.

Quellen :

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) von 1974

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) von 1996

DGUV Vorschrift 2 vom 01.01.2011

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) von 2009

BGV A1: Grundsätze der Prävention

Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 25 (Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten) G 37 (Bildschirmtätigkeit)

Taxenordnung

Vom 18. Januar 2000

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2011, HmbGVBl. Nr. 25/2011, S. 304 (gültig ab 01. August 2011) Auf Grund von § 47 Absatz 3 Satz 1 und § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 05. April 2011 (BGBl. I S. 554, 556), wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmerinnen und Unternehmern, die ihren Betriebssitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich bei einer Beförderung, deren Ausgangs- und Zielpunkt in dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegen, unabhängig von der Anzahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Preis je Kilometer durchfahrner Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartegeld und gegebenenfalls dem Großraumtaxen-Zuschlag zusammen. Die Umsatzsteuer ist darin enthalten. Das Beförderungsentgelt ist auf dem Fahrpreisanzeiger anzuzeigen.

(2) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 2,80 Euro

(3) Der Kilometerpreis beträgt

a) bis einschließlich des vierten Kilometers 1,93 Euro

b) vom fünften bis einschließlich des zehnten Kilometers 1,83 Euro

c) ab dem elften Kilometer 1,34 Euro

(4) Das Wartegeld wird für jede – auch verkehrsbedingte – Stillstandzeit erhoben, die während der Inanspruchnahme der Taxe entsteht, jedoch nur, wenn die einzelne Stillstandzeit länger als 60 Sekunden dauert, und nur für den Teil dieser Stillstandzeit, der über 60 Sekunden hinausgeht. Das Wartegeld beträgt je Stunde 25,00 Euro.

(5) Der Kilometerpreis und das Wartegeld werden nach Schalteinheiten von 0,10 Euro berechnet. Dies ergibt je Schalteinheit

a) bis einschließlich des 4. Kilometers eine Teilstrecke von 51,8 Meter

b) vom fünften bis einschließlich des zehnten Kilometers eine Teilstrecke von 54,6 Meter

c) ab dem elften Kilometer eine Teilstrecke von 74,6 Meter

d) für das Wartegeld eine Wartezeit von 14,4 Sekunden.

(6) Bei Benutzung einer Taxe, die über mehr als vier Sitzplätze für Fahrgäste verfügt (Großraumtaxe), ist ein Zuschlag in Höhe von 5,00 Euro zu entrichten, wenn mehr als vier Fahrgäste gleichzeitig befördert werden. Er darf nur dann gefordert werden, wenn ein von der für die Genehmigung zuständigen Behörde erteilter Hinweis auf diese Vorschrift gut sichtbar in der Großraumtaxe angebracht ist.

(7) Der Fahrpreisanzeiger ist nach Abfahrt der Taxe, im Falle einer Bestellfahrt nach Eintreffen am Bestellort, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt, einzuschalten. Wird die bestellte Taxe nicht in Anspruch genommen, so ist von der Bestellerin oder dem Besteller der Betrag zu entrichten, der zum Zeitpunkt der Stornierung des Auftrages vom Fahrpreisanzeiger angezeigt wird (Grundpreis und gegebenenfalls entstandenes Wartegeld). Nach Erreichen des Fahrziels ist der Fahrpreisanzeiger auf „Kasse“ zu schalten.

(8) Wird eine Fahrt vor Erreichen des Fahrziels unterbrochen und ist die Weiterfahrt unmöglich, ist der Fahrpreisanzeiger auf „Kasse“ zu stellen und der angezeigte Fahrpreis abzüglich des Grundpreises zu erheben.

(9) Mitgeführte Hunde und Kleintiere sowie mitgeführtes Gepäck sind unentgeltlich zu befördern.

(10) Von den festgesetzten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarungen können mit Genehmigung der zuständigen Behörde getroffen werden. Dem Genehmigungsantrag sind insbesondere beizufügen

1. die schriftliche Vereinbarung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen, in der auch ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt sein muss, und

2. Unterlagen und Berechnungen (Ertragsvorschau), aus denen hervorgeht, dass die Sondervereinbarung für die Antragstellerin oder den Antragsteller wirtschaftlich angemessen und prägend ist. Wird der Antrag für mehrere Unternehmen gestellt, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Mindestfahrtenzahl oder der Mindestumsatz für die Gesamtheit der beteiligten Unternehmen festgelegt wird und die Ertragsvorschau die Gewinnung zusätzlicher oder die Sicherung vorhandener Fahraufträge im Taxenverkehr erwarten lässt. Die einzelnen aufgrund der genehmigten Sondervereinbarung ausgeführten Beförderungsaufträge und die dabei erzielten Umsätze und Aufzeichnungen sind von der Antragstellerin oder den Antragsteller beziehungsweise einer beauftragten Stelle gesondert, nachprüfbar und buchmäßig zu erfassen, entsprechend den Regelungen des Handelsgesetzbuchs aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen.

(11) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, auf Antrag zur Erprobung neuer Tarifformen für einen Zeitraum von nicht mehr als 24 Monaten durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und Berechnungsweisen festzusetzen, die von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 abweichen, und im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

(12) Ein von der zuständigen Behörde erteilter Hinweis zu den Beförderungsentgelten und Sonderkosten ist im Wageninneren an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle anzubringen. Der Hinweis enthält

- a) die Regelungen zum Grundpreis in Absatz 2 und zu den Kilometerpreisen in Absatz 3,
- b) Angaben zur Höhe des Wartegeldes und den zeitlichen Voraussetzungen für seine Erhebung nach Absatz 4,
- c) Angaben zur Höhe des Zuschlages für die Großraumtaxe und zu den Voraussetzungen für seine Erhebung nach Absatz 6 Satz 1,
- d) Angaben über Probetarife nach Absatz 11,
- e) Angaben über Sonderkosten nach § 3 Absatz 1.

§ 3 Sonderkosten

- (1) Bei Fahrten durch den St. Pauli-Elbtunnel sind die Tunnelgebühren vom Fahrgast zu erstatten. Das Gleiche gilt für die bei Anfahrten und Rückfahrten durch diesen Elbtunnel entstehenden Tunnelgebühren.
- (2) Beschmutzt ein Fahrgast die Taxe übermäßig, so hat er die Kosten der Reinigung zu tragen.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer kann jedoch bei konkretem Verdacht der Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes schon vor Antritt der Fahrt als Vorauszahlung die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen.
- (2) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer soll in der Lage sein, jederzeit 50 Euro zu wechseln.

§ 5 Quittungen

- (1) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer erteilt dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung. Sie oder er hat eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen.
- (2) Es dürfen nur Quittungsvordrucke mitgeführt und verwendet werden, die mit der eingestanzten oder aufgedruckten Ordnungsnummer der benutzten Taxe versehen sind und die die Anschrift, die Telefax-Nummer und die Adresse für elektronische Nachrichten (E-Mail-Adresse) der für die Aufsicht über den Verkehr mit Taxen zuständigen Stelle der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsbehörde enthalten. Zulässig ist auch die Verwendung elektronisch ausgedruckter Quittungen. Elektronisch ausgedruckte Quittungen müssen vorgedruckten Quittungen inhaltlich entsprechen.
- (3) Im Übrigen muss die Quittung folgende Angaben enthalten
 - a) Name und Betriebsanschrift der Unternehmerin oder des Unternehmers,
 - b) gezahlter Betrag
 - c) Umsatzsteueranteil, wenn vom Fahrgast gewünscht,
 - d) Datum der Beförderung,
 - e) die Unterschrift der Fahrerin oder des Fahrers,
 - f) Abfahrtspunkt und Fahrziel, es sei denn, der Fahrgast verzichtet auf diese Angaben.

§ 6 Benutzung der Taxenstände

- (1) Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxenständen bereitgehalten werden. Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer ist berechtigt, sich mit unbesetzter Taxe auf jedem Taxenstand bereitzuhalten, sofern die vorgesehene Fahrzeugzahl noch nicht erreicht ist; das Recht der Grundstückeigentümerin oder des Grundstückeigentümers oder der oder des sonst Verfügungsberechtigten, die Nutzung eines außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege gelegenen Taxenstandes zu beschränken, bleibt unberührt. Ein Bereithalten von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände kann von der zuständigen Behörde gestattet werden, wenn aus Anlass besonderer Veranstaltungen ein bedeutender Taxenbedarf zu erwarten ist.
- (2) Taxen sind auf Haupt- und Anschlussposten in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Auf dem Taxenstand muss zwischen den nebeneinander und hintereinander aufgestellten Taxen ein Abstand gehalten werden, der einen ungehinderten Durchgang ermöglicht. Die erste Taxe hat in Höhe der vorderen Begrenzung des Taxenstandes zu halten. Nach Abfahrt einer Taxe ist unverzüglich aufzurücken.
- (3) Anschlussposten dürfen erst besetzt werden, wenn der Hauptposten durch die zulässige Taxenzahl besetzt ist. Es ist unverzüglich aufzurücken, wenn vom Hauptposten eine Taxe abgefahren ist.
- (4) Die erste und die letzte Taxe an einem Taxenstand müssen zur sofortigen Abfahrt bereit sein. Eine Taxenfahrerin oder ein Taxenfahrer, die oder der sich vorübergehend von ihrer oder seiner Taxe entfernt, hat für deren Beaufsichtigung durch eine andere Taxenfahrerin oder einen anderen Taxenfahrer Sorge zu tragen. Die Beaufsichtigung darf jedoch nicht der Taxenfahrerin oder dem Taxenfahrer der ersten oder letzten Taxe übertragen werden. Eine Taxenfahrerin oder ein Taxenfahrer darf außer ihrer oder seiner Taxe nur noch eine weitere beaufsichtigen.
- (5) Eine Rufsäule an einem Taxenstand ist von der ersten benutzungsberechtigten Taxenfahrerin oder von dem ersten benutzungsberechtigten Taxenfahrer unter Beachtung der Bestimmungen des Absatzes 6 zu bedienen. Bei Annahme des Fahrauftrages hat sie oder er die Ordnungsnummer ihrer oder seiner Taxe anzugeben.
- (6) Der Fahrgast kann von den auf einem Taxenstand bereitgehaltenen Taxen eine beliebige in Anspruch nehmen, sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten. Dieselbe Voraussetzung gilt für die Inanspruchnahme von über Funk oder eine Rufsäule vermittelten Fahraufträgen. Sofern die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, ist den abfahrenden Taxen das ungehinderte Verlassen des Taxenstandes zu ermöglichen.

§ 7 Weitere Pflichten der Taxenfahrerin oder Taxenfahrers

- (1) Die Durchführung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte wäh-

während der Durchführung eines Beförderungsauftrages ist der Taxifahrerin oder dem Taxifahrer nur mit Zustimmung des Fahrgastes beziehungsweise der Auftraggeberin oder des Auftraggebers gestattet.

(2) Der Taxifahrerin oder dem Taxifahrer ist untersagt

1. das Ansprechen und Anlocken von Passanten, um einen Fahrauftrag zu erhalten,
 2. die Mitnahme einer Beifahrerin oder eines Beifahrers und das Mitführen eines Tieres während der Beförderung von Fahrgästen.
- (3) Die Taxifahrerin oder der Taxifahrer hat einen Abdruck dieser Taxenordnung, den Bekanntmachungstext von gegebenenfalls aufgrund von § 2 Absatz 11 eingeführten Probetarifen sowie einen Stadtplan des Gesamtgebietes der Freien und Hansestadt Hamburg, dessen Erscheinungsdatum nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Taxifahrerin oder der Taxifahrer ist verpflichtet, während des Bereithaltens der Taxe und während der Ausführung von Beförderungsaufträgen im Wageninnern an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit ihrem oder seinem Lichtbild und ihrem oder seinem Ruf- und Familiennamen in Druckbuchstaben anzubringen.

§ 8 Pflichten der Unternehmerin und des Unternehmers

Die zuständige Behörde kann die Vorführung einer Taxe bei der Behörde anordnen, wenn die Taxe wegen eines Verstoßes gegen das Personenbeförderungsgesetz oder gegen eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung beanstandet worden ist und festgestellt werden soll, ob der beanstandete Zustand behoben ist.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nummer 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer als Taxifahrerin oder als Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 7 den Fahrpreisanzeiger vor Abfahrt der Taxe oder bei einer Bestellauffahrt vor dem vereinbarten Zeitpunkt einschaltet oder nach Erreichen des Fahrziels nicht unverzüglich auf „KASSE“ schaltet,
 2. entgegen § 2 Absatz 8 einen anderen als den angezeigten, um den Grundpreis eingekürzten Fahrpreis erhebt,
 3. entgegen § 2 Absatz 9 Hunde und Kleintiere oder Gepäck nicht unentgeltlich befördert,
 - 3a) den Vorschriften des § 2 Absatz 12 über die Anbringung des Hinweises zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 5 Absatz 1 eine Quittung verweigert oder keine oder andere als die nach § 5 Absatz 2 zulässigen Quittungsvordrucke mitführt oder verwendet,
 5. entgegen § 5 Absatz 3 Quittungen mit unvollständigen Angaben ausstellt,
 6. entgegen § 6 Absatz 1 Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände bereithält,
 7. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 seine Taxe nicht in der Reihenfolge der Ankunft aufstellt,
 8. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 4 nach Abfahrt einer Taxe nicht unverzüglich aufrückt oder andere Taxen am vorgeschriebenen Aufrücken behindert,
 9. entgegen § 6 Absatz 3 einen Anschlussposten besetzt, bevor der Hauptposten mit der zulässigen Taxenzahl besetzt ist, oder nicht unverzüglich vom Anschlussposten auf den Hauptposten aufrückt,
 10. den Vorschriften des § 6 Absatz 4 über die Beaufsichtigung der Taxen zuwiderhandelt,
 11. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 2 die vorgeschriebenen Angaben unterlässt,
 12. entgegen § 6 Absatz 6 Satz 1 das Recht eines Fahrgastes auf freie Wahl der Taxe nicht beachtet,
 13. entgegen § 6 Absatz 6 Satz 2 einen Fahrauftrag über Funk oder eine Rufsäule annimmt, obwohl ein ungehinderter Vorbeifahren an den anderen wartenden Taxen nicht möglich ist,
 14. entgegen § 7 Absatz 1 während der Ausführung eines Beförderungsauftrages andere Geschäfte erledigt, ohne dafür die Zustimmung des Fahrgastes beziehungsweise der Auftraggeberin oder des Auftraggebers eingeholt zu haben,
 15. entgegen § 7 Absatz 2 Passanten anspricht oder anlockt oder während einer Beförderung von Fahrgästen eine Beifahrerin oder einen Beifahrer mitnimmt oder ein Tier mit sich führt,
 16. entgegen § 7 Absatz 3 den vorgeschriebenen Abdruck dieser Taxenordnung den Bekanntmachungstext des Probetarifs oder den vorgeschriebenen Stadtplan nicht mitführt oder nicht dem Fahrgast auf Verlangen vorlegt,
 17. den Vorschriften des § 7 Absatz 4 über die Anbringung des Schildes zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 61 Absatz 1 Nummer 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer als Taxenunternehmerin oder als Taxenunternehmer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Absatz 10 ohne vorherige schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde eine von den festgesetzten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarung anwendet,
 2. entgegen § 8 die Vorführung einer Taxe bei der zuständigen Behörde unterlässt.

§ 10 Schlussbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2000 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Taxenordnung vom 27. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, 18. Januar 2000.